



# KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



E

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm · Postfach 1365 · 54623 Bitburg



Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0  
Telefax (06561) 15247

Aktenzeichen

Auskunft erteilt

Durchwahl

Zimmer

Bitburg.

9619198/22



16.09.97

Grundstück:

Weinsheim, - -

Flurstück:

3/2-F19, 8-F19,

Bauantrag:

Errichtung von 2 getriebelosen Windkraftanlagen vom Typ Enercon 40/500 kw; Nabenhöhe 65 m und Rotorradius von 20,15 m und Errichtung einer Übergabestation

## B A U G E N E H M I G U N G

\*\*\*\*\*

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.95 (GVBl. S. 19) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das obengenannte Bauvorhaben erteilt**.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 68 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGeB) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Bitburg-Prüm  
Volksbank Bitburg eG  
Postbank Köln

(BLZ 586 500 30) 141  
(BLZ 586 601 01) 2010 000  
(BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten  
mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr  
donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr  
freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr

REGION  
T R I E R  
★ ★ ★

**18. Bedingung:**

Die Windkraftanlage (WKA 2 bei Stat. 1,2) ist gemäß gutachterlicher Stellungnahme mit einer vollelektronischen, pitchgeregelten Steuerung auszurüsten, damit die integrierte Meßelektronik bei kleinsten Unwuchten an den Rotorblättern (Eisansatz) automatisch abschaltet.

**19. Bedingung:**

Die Windkraftanlage (WKA 2) ist zusätzlich mit einer Rotorblattheizung auszustatten und zu betreiben, so daß sich während des Jahres, insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten kein wesentlicher Reif- oder Eisansatz bilden kann.

**20. Bedingung:**

Die Windkraftanlage 1 muß zur K 171 einen Abstand von mindestens 85 m einhalten.

**21. Bedingung:**

Es darf durch die vorgesehenen Windkraftanlagen keine Beeinträchtigung benachbarter Anlagen - hier der Kreisstraße, insbesondere der Verkehrssicherheit - erfolgen. Sollte sich in der Praxis herausstellen, daß die vorgesehenen technischen Maßnahmen eine Gefährdung nicht ausschließen, ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage bei Gefahr von Reif- und Eisbildung für diesen Zeitraum abzustellen.

22. Bei dem Aufbau und bei den Wartungsarbeiten an den Anlagen ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, daß es nicht zur Verunreinigung des Bodens durch Öle und Fette kommt. Die Auffangräume der Trafostation müssen flüssigkeitsdicht und mediumbeständig beschichtet sein und dürfen keinerlei Öffnungen oder Abläufe besitzen. Sie müssen den gesamten Ölinhalt der jeweils darin untergebrachten Transformatoren zurückhalten können.
23. Der Baugenehmigung liegt die von der Firma Enercon aufgestellte Schallpegelprognose zugrunde.

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen darf bei dem gleichzeitigen Betrieb aller Anlagen der von ihnen ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung des nachstehenden Immissionsrichtwertes führen:

45 dB(A),

gemessen 0,50 m vor dem geöffneten Fenster des vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhauses in der Nachbarschaft zu den Einzelanlagen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.07.1968.

24. Der Beginn der Erdarbeiten ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege - archäologische Denkmalpflege - Amt Trier, Weimarer Allee 1, abzustimmen, da im Bereich des Windparks gegebenenfalls mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist. Die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage tretende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß den